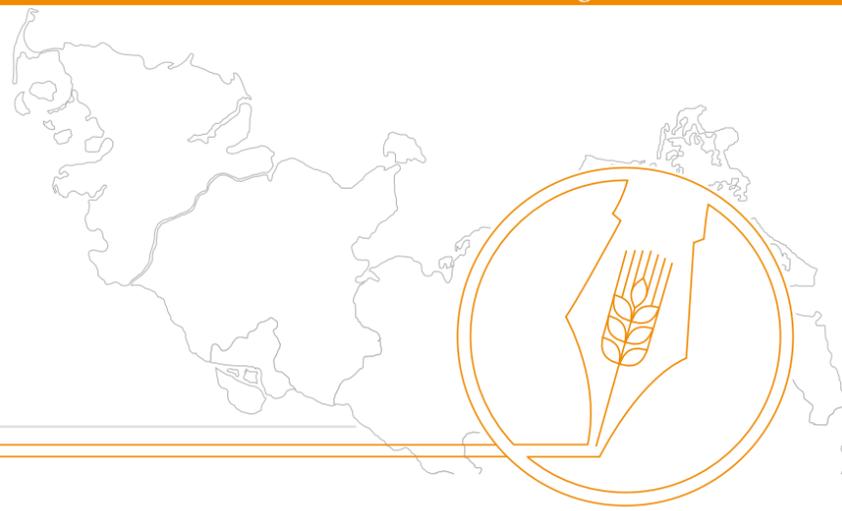


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Milchviehbetriebe mit dem Rücken zur Wand

Auswertung der Jahresabschlüsse zeigt ernüchternde Tendenz

Das letzte Wirtschaftsjahr mit Milchquotenregelung, das Jahr 2014/15, ist abgeschlossen und für die Mehrheit der Milcherzeuger war es alles andere als die vielfach versprochene „sanfte Landung“. Während sich die Produktionskosten auf anhaltend hohem Niveau bewegten, reduzierte sich der Milchpreis gegenüber 2013/14 um circa 9 Cent pro Kilogramm. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Weltweit stieg im letzten Jahr die Milcherzeugung, China baute zunehmend die eigene Produktion aus, und die Nachfrage aus Asien sank ab. Das russische Embargo für westliche Agrarprodukte hat die Situation für die hiesigen Milcherzeuger noch verschärft. Betriebe, die versucht haben, den Preisrückgang durch eine Mengenausdehnung zu kompensieren, haben zusätzlich mit einer Rekord-Superabgabe zu rechnen.

Dürftige Ergebnisse im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Die vorläufige Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes verdeutlicht, dass das Jahr 2014/15 für die Milcherzeuger alles andere als ein Spitzenjahr war. Die meisten der bisher ausgewerteten 405 Jahresabschlüsse spiegeln eine deutlich angespannte wirtschaftliche Situation der Betriebe wider: Während ein Jahr zuvor noch zufriedenstellende Ergebnisse erzielt wurden, setzte die Kombination von stark gesunkenem Milchpreis und dauerhaft hohen Aufwendungen die Milch-

erzeuger zunehmend unter Druck. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr lag der durchschnittliche Bruttomilchpreis inklusive Zuschlägen bei circa 36 Cent pro Kilogramm und damit etwa 9 Cent unter dem Vorjahresniveau. Trotz gestiegener Milchproduktion brachen die landwirtschaftlichen Erträge um circa 13 Prozent ein.

Die Spezialaufwendungen blieben im Mittel in etwa auf dem Vorjahresniveau. Geringere Kraftfutterpreise ermöglichten zwar eine leichte Einsparung bei

den Spezialaufwendungen, jedoch mussten viele Betriebe eine Superabgabe aufgrund der Quotenüberlieferung zahlen. Nicht selten fiel diese fünfstellig aus. In der Summe erhöhten sich die landwirtschaftlichen Aufwendungen aufgrund der um circa fünf Prozent gestiegenen Arbeitsleistungskosten sogar um etwa ein Prozent gegenüber 2013/14. Die ausgewerteten Milchviehbetriebe erzielten unter dem Strich im Mittel einen Gewinn von 290 Euro pro Hektar, das sind 70 Prozent weniger als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

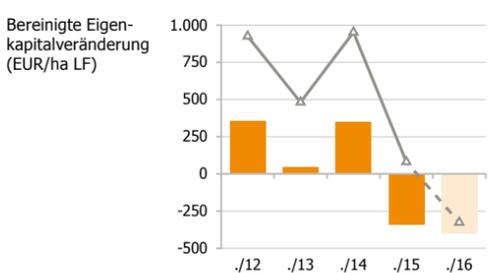
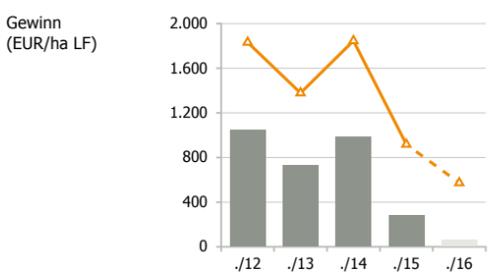
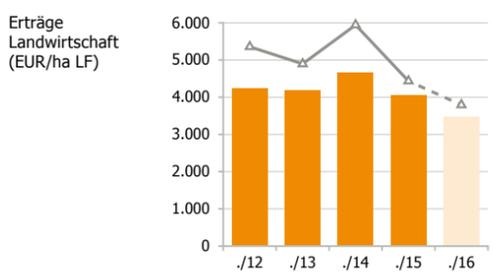
Unter diesen Voraussetzungen war eine Eigenkapitalbildung für die meisten Betriebe unmöglich. Sie mussten notwendige Ersatzinvestitionen zurückstellen oder vermehrt Fremdkapital aufnehmen, um die laufenden Betriebsausgaben zu decken. Durchschnittlich betrug der Eigenkapitalverlust der ausgewerteten 405 Betriebe circa 340 Euro pro Hektar. Bemerkenswert ist dabei, dass es den besten 100 Betrieben trotzdem

geling, selbst unter den ungünstigen Bedingungen des letzten Wirtschaftsjahres, noch eine knapp positive Eigenkapitalveränderung zu erwirtschaften.

Keine guten Aussichten für das aktuelle Wirtschaftsjahr

Ob im ersten Jahr nach der Milchquote eine positive Eigenkapitalbildung möglich sein wird, ist nach den aktuellen Zahlen im laufenden Wirtschaftsjahr 2015/16 selbst für die erfolgreichen Betriebe mehr als fraglich. ➔

Kennzahlen im Überblick



■ Durchschnittswerte
■ Durchschnitt der 25% guten Betriebe
■ Prognose 2015/16

Inhalt

Betriebswirtschaft | Seite 1–2

Milchviehbetriebe mit dem Rücken zur Wand – Auswertung der Jahresabschlüsse zeigt ernüchternde Tendenz – **Seite 1–2**

Editorial – **Seite 2**

Regionale Wärmenetze – **Seite 2**

Steuern- und Rechnungswesen | Seite 2–6

Digitale Prüfmethode – **Seite 2–3**

Neue Buchführungsgrenzen ab 2016 – **Seite 3**

Kindergeld und Steuerfreibeträge – **Seite 3**

Anhebung der Betriebsprüfungsgrößenklassen – **Seite 3**

Nettolohnoptimierung durch Gehaltsumwandlung – **Seite 4**

Betrieblicher Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen – **Seite 4**

Kirchensteuerabzugsmerkmale – Keine jährliche Mitteilung mehr – **Seite 5**

Mobile Mahl- und Mischanlagen – Sieben oder 19 Prozent Umsatzsteuer? – **Seite 5**

Freistellungsaufträge – Ab 2016 steuerliche IdNr. benötigt – **Seite 5**

Städte und Gemeinden dürfen eine Pferdesteuer erheben – **Seite 5**

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung? – **Seite 6**

Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbst genutztes Familienheim – **Seite 6**

Recht | Seite 6–7

Mindestlohngesetz – Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten – **Seite 6**

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkung auf Testament und Erbvertrag – **Seite 7**

Verband aktuell | Seite 7–8

25 Jahre Unternehmensberatung Treurat & Partner – **Seite 7–8**

25 Jahre Bezirksstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg – **Seite 8**

Steuer-Terminkalender – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der 3. Oktober ist in diesem Jahr ein ganz besonderes Datum. Vor 25 Jahren wurde die deutsche Einheit Wirklichkeit, und „Es wuchs zusammen, was zusammen gehörte“. Ein Traum wurde Realität und trotz aller Schwierigkeiten ein Erfolg.

Auch für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband begann damit eine neue Epoche. Nachdem bereits 1989 vielfache persönliche Kontakte in einer Phase geknüpft worden waren, in der die deutsche Einheit noch keineswegs selbstverständlich war, konnten bereits 1990 die ersten Bezirksstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gegründet werden. Weil viele bisherige Berufsfelder in kürzester Zeit weggebrochen waren, interessierten sich Menschen, die in der DDR als Hauptbuchhalter oder in anderen anspruchsvollen Berufen in festen



Dr. Willi Cordts

Anstellungen tätig waren, für die Steuerberatung und fanden im Buchführungsverband eine neue berufliche Heimat. Die Grundprinzipien des Verbandes – Eigenverantwortlichkeit, Verlässlichkeit, Gleichbehandlung und ganz besonders das in die Menschen gesetzte Vertrauen – wurden in dieser Zeit des Wandels und der damit einhergehenden Unsicherheit für die neuen Mitarbeiter

zu verlässlichen Wegmarken und erleichterten die berufliche Neuorientierung.

Mit der neuen beruflichen Ausrichtung kamen auf unsere Bezirksstellenleiter und Mitarbeiter große Herausforderungen zu. Mit Engagement und einem enormen Arbeitseinsatz haben sie ihr Fachwissen ausgebaut und sich weiterqualifiziert bis hin zum anspruchsvollen Steuerberaterexamen. Was für den Buchführungsverband „Schulung, Schulung und nochmals Schulung“ bedeutete, hieß für die neuen Kolleginnen und Kollegen „lernen, lernen und nochmals lernen“ – selbstverständlich berufsbegleitend neben der täglichen Arbeit am Abend und an den Wochenenden. Der Erfolg dieser Anstrengungen ist heute, 25 Jahre später, deutlich sichtbar: Unsere Mitglieder und Mandanten sind gute und zuverlässige Arbeit gewöhnt und so ist über die vielen Jahre und Jahrzehnte ein enges Vertrauensverhältnis zu ihren Steuerberatern und deren langjährigen Mitarbeitern entstanden. Die zahlreichen Kanzlei- und Dienstjubiläen dieser Tage bieten einen schönen Anlass, einmal zurückzublicken auf ein Vierteljahrhundert erfolgreicher Unternehmensentwicklung. Ein besonderer Dank geht an alle, die zu diesem Erfolg beigetragen haben: Unsere Mitglieder und Mandanten für ihr Vertrauen und ihre langjährige Treue und unsere Bezirksstellenleiter sowie alle Mitarbeiter für ihr Engagement und ihre Leistungen zum Wohle der Auftraggeber und des Buchführungsverbandes.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

Tendenziell wird sich die Lage für die Milchviehbetriebe vermutlich im aktuell laufenden Wirtschaftsjahr weiter verschlechtern. Die Auszahlungspreise für Milch sind im Laufe der vergangenen Monate noch einmal deutlich gefallen. Bei einem Basispreis von 25 Cent netto pro Kilogramm werden selbst mit Zuschlägen und einschließlich 10,7 Prozent Umsatzsteuer keine 30 Cent brutto pro Kilogramm Milch mehr erlöst. Gegenüber dem Durchschnittspreis des letzten Jahres fehlen einem mittleren Betrieb mit 100 Kühen somit pro Monat circa 5.000 Euro Einnahmen.

Auch wenn die Milcherzeuger den Gürtel im Wirtschaftsjahr 2015/16 noch einmal deutlich enger schnallen und Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzinvestitionen auf ein Minimum reduzieren, werden die meisten Betriebe voraussichtlich kaum noch eine schwarze Null erwirtschaften können. Obwohl Abschreibungen für Milchquoten und Aufwendungen für eine Superabgabe wegfallen, ist unter den aktuellen Kalkulationsannahmen im Mittel

nur mit einem mäßigen Gewinn von circa 70 Euro pro Hektar zu rechnen. Selbst für die wirtschaftlich stärkeren Betriebe wird der Druck zunehmen, auch wenn der Durchschnittsgewinn der 100 besseren Betriebe nach ersten Schätzungen circa 500 Euro pro Hektar über dem Gesamtdurchschnitt liegt. Deswegen sollten sämtliche Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung konsequent genutzt werden.

Diese Prognosen sind unter den gegebenen Umständen naturgemäß mit einigen Unsicherheiten behaftet. Nicht abzusehen ist zum Beispiel, ob und in welcher Form die Politik eingreifen wird, um die prekäre Lage in den Milchviehbetrieben zu verbessern. An den Terminbörsen für Milchprodukte wurden zudem erste Preisanstiege festgestellt. Dies ist zumindest ein Silberstreif am Horizont, der auf eine zukünftige Erholung des Milchpreises hindeuten könnte. Die Milcherzeuger werden sich aber dauerhaft darauf einstellen müssen, dass mit zunehmender Marktöffnung auch mit stärker schwankenden Preisen zu rechnen ist. ■



Regionale Wärmenetze

Pilotprojekt erfolgreich abgeschlossen

Auf der siebten Energie- und Klimakonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages stellte die Unternehmensberatung Treurat & Partner das von ihr betreute Pilotprojekt mit dem Titel „Bürger-Energie in Kommunen – Wärmenetze in Gemeinden unterstützen“ vor. Das von April bis August 2015 in Schafflund durchgeführte Projekt wurde vom Land Schleswig-Holstein und der Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert.

Das Pilotprojekt zur Verbesserung der Energieeffizienz soll Immobilieneigentümern im ländlichen Raum konkrete Entscheidungshilfen für mögliche und sinnvolle energetische Maßnahmen an die Hand geben. Neben den unterschiedlichen Möglichkeiten zur energetischen Einzelhaussanierung liegt der Fokus auf der Überprüfung, ob und wie eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien umsetzbar ist.

Zusammen mit den Bürgern erarbeitete Treurat & Partner für die Gemeinde Schafflund ein integriertes Quartierskonzept zur Wärmeversorgung, das in der Gemeinde auf breite Zustimmung traf: 30 Bürger entschieden sich bereits während der Projektlaufzeit, eine Bürgerwärmenetzgenossenschaft zu gründen, um

eine eigene Nahwärmeversorgung aufzubauen. Weitere 35 Immobilieneigentümer haben seit der Gründung ihr Interesse an einem Beitritt signalisiert.

Der Erfolg dieses Konzeptes lag unter anderem in einer sehr transparenten Projektgestaltung. Die Bürger der Gemeinde hatten in Workshops die Möglichkeit, mit den Beratern von Treurat & Partner in direkten Dialog zu treten. So konnten Fragen persönlich gestellt und eigene Ideen vorgebracht werden. Zusätzlich bestand jederzeit die Möglichkeit, sich über den Projektverlauf zu informieren, da den Interessierten sämtliche Untersuchungsergebnisse auf der Bürgerinformationsplattform www.mitmachwärme.de zur Verfügung gestellt wurden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Schafflund, Frau Best-Jensen, und Herr Müller-Rüster, Projektleiter bei Treurat & Partner, zogen als Fazit aus dem Pilotprojekt, dass kommunale Wärmekonzepte große Chancen für ländliche Gemeinden Schleswig-Holsteins bieten. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es wichtig, die Bürger aktiv zu beteiligen und ihnen ihr individuelles Einsparpotenzial durch konkrete Maßnahmen aufzuzeigen. ■

Bundesfinanzhof zeigt Grenzen für die Betriebsprüfung auf Digitale Prüfmethode

Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden von der Finanzverwaltung in vielen Fällen Zeitreihenvergleiche und andere Prüfungs- und Schätzungsmethoden angewendet. Die Finanzverwaltung greift für die Anwendung dieser digitalen Prüfmethode auf unterschiedliche elektronische Daten zurück. In einem aktuellen Verfahren hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals zur Frage der Zulässigkeit von Zeitreihenvergleichen Stellung bezogen.

Wenn es im Rahmen von Betriebsprüfungen zu Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung über die tatsächliche Höhe der erzielten Einnahmen kommt, setzt die Finanzverwaltung regelmäßig moderne Softwareprogramme für mathematisch-statistische Zeitreihenvergleiche ein. Hierbei werden die Erlöse und Wareneinkäufe eines Betriebes in kleine Zeiteinheiten wie Wochen oder Monate zerlegt. Für jede Woche oder jeden Monat wird dann der Rohgewinnaufschlagsatz ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2

ermittelt. Wenn die Schwankungen im Zeitablauf nicht plausibel erklärt werden können, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlag auf den gesamten Prüfungszeitraum anzuwenden ist. Für Monate mit rechnerischen Minderumsätzen werden entsprechende Hinzuschätzungen vorgenommen.

Der BFH hat mit Urteil aus März 2015 hinsichtlich der oben beschriebenen Prüfungsmethode der Finanzverwaltung verschiedene Grenzen aufgezeigt. So muss in dem betrachteten Zeitraum das Verhältnis zwischen Wareneinsatz und Erlösen weitgehend konstant sein. Darüber hinaus darf sich in dieser Zeit keine Änderung der Betriebsstruktur ergeben haben. Auch ist der Zeitreihenvergleich bei nur geringfügigen Buchführungsmängeln zum Nachweis vermeintlich fehlender Umsätze grundsätzlich unzulässig. Außerdem muss das Ergebnis einer digitalen Prüfung durch Zeitreihenvergleiche durch die Finanzverwaltung selbst plausibel erklärbar sein.

Im Ergebnis wird die Methode des Zeitreihenvergleiches durch den BFH grundsätzlich gebilligt. Nach Auffassung der obersten Finanzrichter darf und muss die Außenprüfung im Interesse der Wahrung der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf alle technischen Möglichkeiten reagieren und dementsprechend auch neuartige Prüfungsmethoden entwickeln und anwenden. Darüber hinaus wird im Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Protokolle über Einrichtungen und Änderungen an der Programmierung eines Kassensystems zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehören. Eine nicht vorhandene Bedienungsanleitung für ein elektronisches Kassensystem wird vom BFH dem Fehlen der so genannten Z-Bons einer Registrierkasse oder der Kassenberichte bei einer offenen Ladenkasse gleichgesetzt. Allein das Fehlen der oben genannten Unterlagen berechtigt daher die Finanzverwaltung bereits dazu, Umsätze hinzuschätzen. ■

Neue Buchführungsgrenzen

Der Gesetzgeber hat mit dem so genannten Bürokratieentlastungsgesetz unter anderem die handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflichtgrenzen angehoben. Ab dem Geschäftsjahr 2016 beziehungsweise 2016/17 besteht Buchführungspflicht ab einem Umsatz von 600.000 Euro (bisher 500.000 Euro) beziehungsweise ab einem Gewinn von 60.000 Euro (bisher 50.000 Euro).

Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), die die vorstehend genannten Grenzen an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschreiten, brauchen keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss zu erstellen.

Für steuerliche Zwecke muss das Finanzamt das Unterschreiten der Buchführungsgrenzen feststellen. Nach der Mitteilung des Finanzamtes vergeht jedoch noch ein volles Wirtschaftsjahr, bis die steuerliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung mit Beginn des darauf folgenden Wirtschaftsjahres entfällt.

Beispiel: Für einen Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, stellt das Finanzamt im Oktober 2015 fest, dass die Buchführungspflichtgrenzen unterschritten sind. Die Buchführungspflicht fällt damit erstmals ab 1. Januar 2017 weg.

Auch bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Beginn des darauf folgenden Wirtschaftsjahres maßgeblich. **Beispiel:** Für einen Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni läuft, stellt das Finanzamt im Oktober 2015 fest, dass die Buchführungspflichtgrenzen unterschritten sind. Die Buchführungspflicht fällt damit erstmals ab 1. Juli 2017 weg. ■

Kindergeld und Steuerfreibeträge

Anpassung an das steuerliche Existenzminimum

Der Gesetzgeber wurde bereits vor einigen Jahren vom Bundesverfassungsgericht angehalten, das so genannte Existenzminimum steuerfrei zu stellen und die entsprechenden Steuerfreibeträge regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Im Folgenden werden die aktuellen und zukünftigen Werte bis 2016 erläutert.

Grundfreibetrag

Bis zur Höhe des Grundfreibetrages, der das steuerliche Existenzminimum einer Person ausdrücken soll, beträgt der Einkommensteuersatz null Prozent. Die Anhebung des Grundfreibetrages hat auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern. Der Gesetzgeber hat jedoch festgelegt, dass der erhöhte Grundfreibetrag ab dem 1. Januar 2015 erstmals und dann für das gesamte Jahr 2015 im Rahmen der Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember 2015 berücksichtigt werden darf.

Kindergeld / Kinderfreibetrag

Alle Steuerpflichtigen erhalten für Kinder, die ihnen steuerlich zuzuordnen sind, ein monatliches Kindergeld ausgezahlt. Bei der Einkommensteueranmeldung wird von Amts wegen geprüft, ob sich bei Berücksichtigung des Kinderfreibetrages eine höhere steuerliche Entlastung ergeben würde als durch das gezahlte Kindergeld. In diesen Fällen wird der Kinderfreibetrag gewährt. Gleichzeitig wird das bereits ausgezahlte Kindergeld im Rahmen der Steueranmeldung von einer möglichen Steuererstattung abgezogen.

Abmilderung des Einkommensteuertarifes

Weiterhin hat der Gesetzgeber beschlossen, dass ab 2016 der Einkommensteuertarif an die sogenannte kalte Progression angepasst werden soll. Kalte Progression nennt man den Effekt, dass bei steigendem Einkommen auch ein höherer, progressiv gestalteter Einkommensteuersatz greift. Dadurch werden zum Beispiel Gehaltssteigerungen in Höhe der inflationsbedingten Geldentwertung prozentual höher besteuert, sodass von den Gehaltserhöhungen nach Abzug des erhöhten Steuersatzes wenig oder gar nichts übrig bleibt. Um diese kalte Progression wenigstens teilweise auszugleichen, werden erstmals ab 2016 die Tarifzonen um 1,48 Prozent angehoben.

Abzug von Unterhaltszahlungen

Der Betrag, bis zu dem Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, abgezogen werden kann, wird für 2015 und 2016 jeweils auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige können bisher einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr von den Einkünften abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Dieser Wert wird ab 2015 um 600 Euro auf 1.908 Euro angehoben. Gehört mehr als ein Kind zum Haushalt, wird der Entlastungsbetrag für jedes weitere Kind um 240 Euro aufgestockt. ■

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld im Jahr ...

	2014	2015	2016
Grundfreibetrag	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Kinderfreibetrag bei Einzelveranlagung	3.504 €	3.576 €	3.624 €
Kinderfreibetrag bei Zusammenveranlagung	7.008 €	7.152 €	7.248 €
Kindergeld für das 1. und 2. Kind (jeweils)	184 €	188 €	190 €
Kindergeld für das 3. Kind	190 €	194 €	196 €
Kindergeld für jedes weitere Kind	215 €	219 €	221 €

Betriebsprüfungsgrößenklassen

Anhebung der Grenzwerte ab 2016

Unternehmen werden für Zwecke der Betriebsprüfung in drei verschiedene Größenklassen eingeteilt: In Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe. Großbetriebe unterliegen einer fortlaufenden Anschlussprüfung. Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Die ab 2016 gültigen Größenmerkmale sind in nachstehender Übersicht dargestellt. ■

Betriebsart	Betriebsmerkmale	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
		bei einem Wert von mehr als ... Euro		
Landwirte	Wirtschaftswert der bewirtsch. Fläche oder steuerlicher Gewinn	300.000	130.000	55.000
		170.000	70.000	40.000
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	8.000.000	1.000.000	190.000
		310.000	62.000	40.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	4.800.000	560.000	190.000
		280.000	62.000	40.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	6.200.000	840.000	190.000
		370.000	70.000	40.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	5.200.000	920.000	190.000
		650.000	150.000	40.000
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Erfassung als Großbetrieb, wenn die Summe der positiven Überschuss-Einkünfte (keine Saldierung mit negativen Einkünften) 500.000 Euro übersteigt			



Nettolohnoptimierung durch Gehaltsumwandlung

Spielregeln der Finanzverwaltung für eine steuerliche Anerkennung beachten

Da Lohn- und Gehaltserhöhungen für Unternehmen mit höheren Abgabenlasten verbunden sind, suchen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer oftmals nach Möglichkeiten, steuerpflichtigen Arbeitslohn in steuerfreie oder pauschal besteuerte und möglichst sozialversicherungsfreie Zuwendungen umzuwandeln. Doch hierbei sind bestimmte gesetzliche Vorgaben zu beachten. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat sich in einem aktuellen Schreiben aus Juli 2015 zu den lohnsteuerlichen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung solcher Gehaltsumwandlungen geäußert.

Die Finanzverwaltung stellt zunächst klar, dass die Herabsetzung des Lohnanspruchs und die Umwandlung in steuerfreie Sachbezüge oder steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers nur anerkannt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Entstehung des Vergütungsanspruchs getroffen wurde. Es genügt somit nicht, wenn der Arbeitgeber lediglich bestimmte Teile des Arbeitslohns steuerfrei behandelt.

Darüber hinaus ist eine Gehaltsumwandlung nicht bei allen Zuschüssen oder Sachbezügen möglich. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Vergütungsbestandteilen, die für eine steuerliche Anerkennung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden müssen und solchen, bei denen es auf diese Zusätzlichkeit nicht ankommt.

Zu der ersten Fallgruppe gehören steuerfreie Kindergarten- oder Gesundheitszuschüsse sowie pauschal zu versteuernde Zuschüsse zu Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Bei einer Barlohnsumwandlung werden die Steuerfreiheit beziehungsweise Pauschalbesteuerung und die Sozialversicherungsfreiheit nicht gewährt.

Beispiel: Arbeitnehmer Meyer erhält bisher arbeitsvertraglich einen Bruttoarbeitslohn von 3.000 Euro pro Monat. Ab Mai 2015 erhält er einen Zuschuss zu den Kindergartengebühren für sein Kind in Höhe von 75 Euro anstelle einer Barlohnerhöhung. Der steuerfreie Kindergartenzuschuss in Höhe von 75 Euro wird zusätzlich zum bisherigen Gehalt von 3.000 Euro gewährt und ist damit steuer- und sozialabgabenfrei. Hätte der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Meyer einen Kindergartenzuschuss in Höhe von beispielsweise 300 Euro gewährt und gleichzeitig den bisherigen Bruttoarbeitslohn auf 2.700 Euro abgesenkt, würde eine solche Barlohnsumwandlung steuerlich nicht als zusätzliche Leistung anerkannt und eine Steuer- und Sozialabgabenbefreiung versagt werden.

Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass auch eine alternativ zu einer Gehaltsumwandlung vorgenommene Änderungskündigung bei unbefristeten Arbeitsverträgen nicht zulässig ist beziehungsweise steuerlich nicht anerkannt wird. Dagegen besteht bei befristeten Arbeitsverträgen die Möglichkeit, diese Arbeitsverträge zeitlich auslaufen zu lassen und in den

neuen Arbeitsverträgen ein vermindertes Grundgehalt zuzüglich steuerfreier Arbeitgeberleistungen zu vereinbaren.

Bei anderen steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers, wie der Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen, Zahlung von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschlägen oder der Gewährung von Warengutscheinen im Wert von maximal 44 Euro pro Monat, sind auch Barlohnsumwandlungen möglich. Gleiches gilt auch für eine Firmenwagengestellung, Gewährung von arbeits-täglichen Mahlzeiten oder Erholungsbeihilfen.

Beispiel: Im August 2015 vereinbart der Arbeitgeber mit Meyer, den monatlichen Bruttoarbeitslohn von 3.000 Euro um 44 Euro herabzusetzen und gleichzeitig zukünftig monatlich einen steuerfreien Warengutschein im Wert von 44 Euro zu gewähren. Die Gehaltsumwandlung ist für die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit des monatlichen Warengutscheines von 44 Euro unschädlich.

Die Barlohnsumwandlung bei den in der zweiten Fallgruppe genannten Leistungen wird von der Finanzverwaltung auch anerkannt, wenn der bisherige ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder anderer Arbeitgeberleistungen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld ist. Unschädlich sind auch zeitlich befristete Gehaltsumwandlungen oder die Einräumung eines einseitigen Änderungsrechts des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers, sofern die Vereinbarungen im Vorhinein getroffen werden. ■

Betrieblicher Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen

Berücksichtigung von Unterentnahmen vor 1999 nicht zulässig

Fallen im Betrieb Schuldzinsen von mehr als 2.050 Euro pro Wirtschaftsjahr an, die nicht mit der Finanzierung von Anlagevermögen zusammenhängen, prüft das Finanzamt genau, ob so genannte Überentnahmen vorliegen. Ist dies der Fall, sind Zinsen, die über 2.050 Euro hinausgehen, dem Gewinn zuzurechnen. Maximal beträgt der Gewinnzuschlag sechs Prozent der Überentnahmen.

Überentnahmen liegen dann vor, wenn die Privatentnahmen eines Wirtschaftsjahres höher sind als die Summe aus Gewinnen und Privateinlagen. Entsprechend liegen Unterentnahmen vor, wenn die Entnahmen geringer sind als die Summe aus Gewinnen und Einlagen. Seit 1999

müssen Über- beziehungsweise Unterentnahmen der Vorjahre als Vorträge mit den Entnahmen des aktuellen Wirtschaftsjahres verrechnet werden.

In der Vergangenheit war es rechtlich umstritten, ob auch Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren vor 1999 in die Verrechnung einbezogen werden sollen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2012 entschieden, dass nur Über- und Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren ab 1999, bei abweichendem Wirtschaftsjahr 1998/99, zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung des BFH stieß vielfach auf Unverständnis, da so diejenigen Steuerpflichtigen benachteiligt werden, die in den Jahren vor 1999 beziehungsweise 1998/99 in ihren Betrieben

verstärkt Kapital angesammelt hatten und davon in späteren Jahren in größerem Umfang Finanzmittel für private Investitionen, wie zum Beispiel für einen privaten Hausbau, aus dem Betrieb entnommen hatten oder aber zukünftig entnehmen wollen.

Gegen das vom BFH in 2012 gefällte Urteil wurde Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt. Leider hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit ist in höchster Rechtsinstanz entschieden, dass bei der Berechnung der abziehbaren Schuldzinsen Unterentnahmen aus den Jahren vor 1999 nicht berücksichtigt werden dürfen. ■

Kirchensteuerabzugsmerkmale

Keine jährliche Mitteilung mehr

Land & Wirtschaft hatte in 2014 ausführlich über die Neuregelungen beim Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge berichtet. Danach sind Banken und Sparkassen, aber auch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verpflichtet, bei der Ausschüttung von Zinsen, Dividenden oder Gewinnanteilen auf die 25-prozentige Kapitalertragsteuer zusätzlich Kirchensteuern nach den individuellen Merkmalen ihrer Kunden, Gesellschafter oder Mitglieder zu berechnen und abzuführen. Hierzu müssen die Banken etc. beim Bundeszentralamt für Steuern die persönlichen Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Kunden, Gesellschafter oder Mitglieder abfragen.

Nach bisher geltendem Recht musste jeder einzelne Kunde, Gesellschafter oder jedes einzelne Mitglied jährlich einmal informiert werden, dass eine entsprechende Anfrage vorgenommen wurde. Der Kunde hat das Recht, dieser Regelabfrage zu widersprechen. Dadurch wird der Bank- oder Sparkassenkunde beziehungsweise Gesellschafter oder das Genossenschaftsmitglied aber gleichzeitig verpflichtet, im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Kapitalerträge und die einbehaltene Abgeltungssteuer für Zwecke des Kirchensteuereinhalts anzugeben.

Durch das so genannte Bürokratieentlastungsgesetz wurde unter anderem die bisherige jährliche Verpflichtung der Banken, Sparkassen, GmbHs oder Genossenschaften, sämtliche Kunden, Gesellschafter oder Mitglieder auf die jährlich vorzunehmende Regelabfrage und auf das entsprechende Widerspruchsrecht hinzuweisen, abgeschafft. Zukünftig muss diese Information nur noch einmal erfolgen. ■

Freistellungsaufträge

Ab 2016 die steuerliche Identifikationsnummer benötigt

Das Bundeszentralamt für Steuern weist darauf hin, dass Freistellungsaufträge ohne steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) ab Januar 2016 ihre Gültigkeit verlieren. Betroffen sind hiervon alte, in der Regel unbefristet erteilte Freistellungsaufträge, denn bereits seit 2011 ist die Angabe der IdNr. zwingend vorgeschrieben.

Mit Hilfe eines Freistellungsauftrages können Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparerfreibetrages von 801 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 Euro) im Jahr steuerfrei, das heißt ohne Einbehalt der pauschalen Abgeltungssteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer von den Banken oder Sparkassen an den Anleger ausgezahlt werden. Ohne vorliegende IdNr. sind Kreditinstitute ab 2016 verpflichtet, auf die Zinserträge 25 Prozent Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen. ■

Unser Rat

Prüfen Sie, ob Ihre Freistellungsaufträge mit einer IdNr. versehen sind. Ist dies nicht der Fall, ist es ausreichend, der Bank oder Sparkasse diese nachzureichen, ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht erteilt werden. Wenn Sie für einen Freistellungsauftrag die IdNr. nicht rechtzeitig nachgereicht haben, kann die Steuerfreiheit von Kapitalerträgen bis 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Mobile Mahl- und Mischanlagen

Sieben oder 19 Prozent Umsatzsteuer?

Mobile Mahl- und Mischdienste erstellen auf den Betrieben von Landwirten aus deren eigenem Getreide sowie verschiedenen zugekauften Mineral- und Zusatzstoffen Mischfuttermittel für die Tierfütterung. Für die Höhe der Umsatzsteuer kommt es entscheidend darauf an, wer die Hauptstoffe für die Futtermischung bereitstellt.

Das Baden-Württembergische Finanzgericht hat sich in zwei Urteilsfällen mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Leistungen mobiler Mahl- und Mischdienste mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent oder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent abzurechnen sind. Mit Urteilen aus November 2012 und 2013 entschieden die Richter, dass die Dienstleistung des Mahlens und Mischens im Vordergrund steht, wenn der Landwirt sämtliche Hauptstoffe für die Futtermischung stellt mit der Rechtsfolge, dass insgesamt zum Regel-

steuersatz von 19 Prozent abgerechnet werden muss. Dies gilt nach Ansicht der Richter auch dann, wenn der Mischdienst Nebenstoffe wie Raps- oder Sojaöl mitbringt, um den Staub zu binden und eine bessere Mischbarkeit zu erreichen. Mischt der mobile Mahl- und Mischdienst hingegen von ihm selbst beschaffte Mineral- und Zusatzstoffe oder andere Hauptstoffe mit ein, tritt die Mahl- und Mischleistung in den Hintergrund und es liegt umsatzsteuerlich insgesamt eine einheitliche Futtermittellieferung vor. Die gesamte Leistung ist in diesen Fällen mit sieben Prozent Umsatzsteuer abzurechnen. Der Bundesfinanzhof hat die von der Finanzverwaltung eingelegte Beschwerde im Juni 2015 zurückgewiesen und sich damit der Rechtsauffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg angeschlossen. ■



Bundesverwaltungsgericht hat entschieden

Städte und Gemeinden dürfen eine Pferdesteuer erheben

Was für Hundehalter gang und gäbe ist, könnte auch Freizeitreiter demnächst betreffen. Denn das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil aus August 2015 entschieden, dass Gemeinden für das Halten oder entgeltliche Benutzen von Pferden eine Pferdesteuer erheben dürfen.

Nachdem bereits das Hessische Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit einer Pferdesteuer auf Gemeindeebene bestätigt hatte, wies aktuell das BVerwG die Beschwerde eines Pferdehalters mit der Begründung ab, dass das private Halten oder entgeltliche Benutzen eines Pferdes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehe. Ähnlich wie das Halten eines Hundes oder das Innehaben einer Zweitwohnung erfordere die Pferdehaltung zusätzlichen Vermögensaufwand. Folglich sei davon auszugehen, dass Pferdehalter wirtschaftlich so leistungsfähig seien, dass sie auch eine Pferdesteuer bezahlen könnten.

Betroffen von einer möglichen Pferdesteuer sind ausschließlich Pferdehalter oder Reiter, die ein Pferd zur Freizeitgestaltung halten oder entgeltlich nutzen, da die Gemeinden nur Aufwandssteuern auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf erheben dürfen. Pferde, die nachweislich im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, sind somit von der Pferdesteuer ausgenommen.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung des BVerwG wird über eine mögliche Einführung einer Pferdesteuer aktuell in vielen Kommunalparlamenten diskutiert. Sofern Städte und Gemeinden eine Pferdesteuer erheben oder zukünftig einführen wollen, ist zu beachten, dass das Heberecht derjenigen Stadt oder Gemeinde zusteht, in der das Pferd gehalten wird. Auf den Wohnsitz des Pferdehalters oder Reiters kommt es nicht an. ■



Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung?

Bundesfinanzhof muss entscheiden

Der Gesetzgeber hatte mit Wirkung ab 2013 neu geregelt, dass Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Ausnahmen sind nach dem Gesetzeswortlaut nur zugelassen, wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr erfüllen könnte. Nach dieser gesetzlichen Neuregelung war bislang unklar, ob Scheidungskosten weiterhin steuermindernd berücksichtigt werden können.

Inzwischen haben die beiden Finanzgerichte Rheinland-Pfalz und Münster zu dieser Rechtsfrage mit Urteilen aus Oktober und November 2014 Stellung genommen. Beide Gerichte haben entschieden, dass unmittelbare Scheidungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe durch ein gerichtliches Urteil entstehen und zu diesem Zweck zwangsläufig geleistet werden müssen, auch ab 2013 als außergewöhnliche Belastungen

absetzbar sind. Zu diesen zwangsläufigen Kosten gehören Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsverfahrens, nicht jedoch Scheidungsfolgekosten wie zum Beispiel Kosten für ein Unterhaltsverfahren, ein Verfahren zur Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts oder die Vermögensauseinandersetzung, da diese auch ohne Mitwirkung des Gerichts geregelt werden können.

Die Finanzrichter haben in beiden Urteilsfällen die Revision zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof die gesetzliche Neuregelung anwenden und auslegen wird. ■

Unser Rat

Anwalts- und Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung sollten unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung weiterhin als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angesetzt werden.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbst genutztes Familienheim

Verzögerte Selbstnutzung schädlich?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil aus Juni 2015 entschieden, dass der Erwerb der elterlichen Wohnung von Todes wegen auch dann vollständig von der Erbschaftsteuer befreit sein kann, wenn die Selbstnutzung nicht unverzüglich, sondern nach mehr als sechs Monaten aufgenommen wird. Der Erbe hat jedoch darzulegen, warum sich der Einzug in die ehemals elterliche Wohnung verzögert hat und ihn keine Schuld an der Verzögerung trifft. Anzuerkennende Gründe hierfür können zum Beispiel Streitigkeiten über die Höhe des Erbteils oder die Erbauseinandersetzung sein. Gründe, die im Einflussbereich des Steuerpflichtigen liegen, wie zum Beispiel aufwendige Renovierungen, sind dagegen nur unter besonderen Umständen anzuerkennen.

In dem vom BFH zu beurteilenden Fall erbten zwei Kinder gemeinsam die vormalige Wohnung des Vaters. Der Sohn zog erst nach einem Jahr in die ererbte Wohnung ein. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung mit der Schwester wurde ihm erst nach drei weiteren Monaten das Alleineigentum an der Wohnung zugesprochen. Aufgrund der nicht zeitnahen Auseinandersetzung wollte das Finanzamt nur für den halben Erbteil des Sohnes die Steuerbefreiung für Familienheime gewähren. Der BFH sah dies jedoch anders, denn eine zeitnahe Teilung des Nachlasses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da der Sohn begründen konnte, warum er nicht unverzüglich eingezogen war, wurde ihm auch die volle Steuerbefreiung für das Familienheim gewährt. ■

Mindestlohngesetz

Erleichterungen bei den besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

In Ausgabe 2/2015 hatte Land & Wirtschaft über die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angekündigten Erleichterungen bei den besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz berichtet. Bisher ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche nach dem Erbringen der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren. Mit der neuen Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) gelten ab 1. August 2015 folgende Erleichterungen:

Neben der bereits seit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes Anfang 2015 geltenden Ausnahmegrenze von brutto 2.958 Euro ist mit Wirkung ab dem 1. August 2015 eine weitere Ausnahmegrenze von brutto 2.000 Euro eingeführt worden. Nach der ersten Ausnahmegrenze gelten die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz nicht für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958 Euro übersteigt.

Nach der zusätzlichen neuen Ausnahmegrenze finden die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz nicht für Arbeitnehmer Anwendung, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.000 Euro übersteigt, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt.

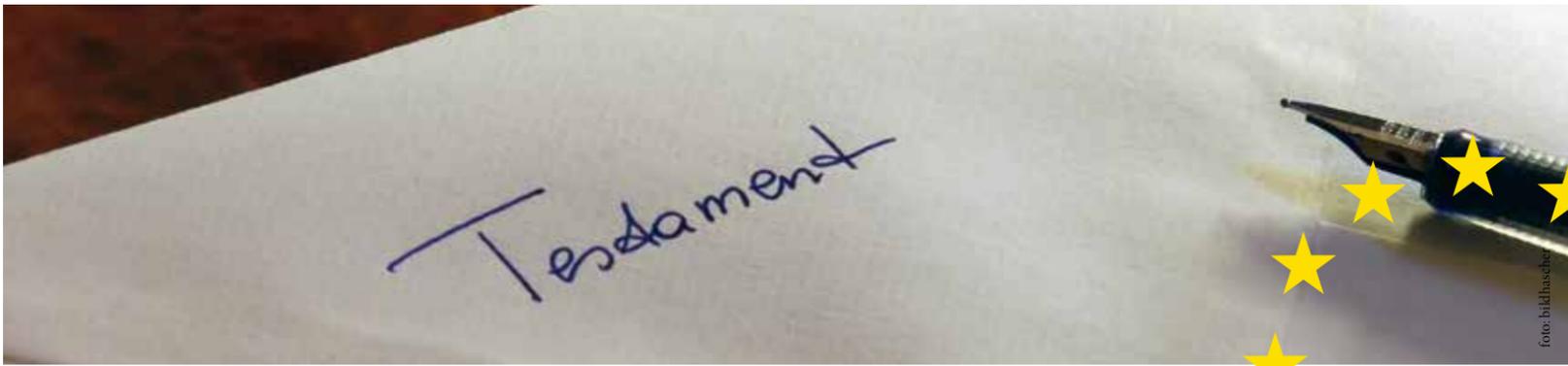
Beide Ausnahmegrenzen finden allerdings im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau im Übergangszeitraum bis Ende 2017 keine Anwendung.



Darüber hinaus sieht die neue Verordnung des BMAS ab August 2015 die Herausnahme von mitarbeitenden Familienangehörigen aus den verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vor. Danach sollen diese Pflichten nicht gelten für mitarbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder und

Eltern des Arbeitgebers, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Betrieb tätig sind. Wenn der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, gilt dies auch für vorgenannte Familienangehörige des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person, eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft. Die Erleichterungen bezüglich der mitarbeitenden Familienangehörigen greifen auch bereits während des Übergangszeitraums bis Ende 2017 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau. Es sind also in allen Branchen Familienangehörige, die aufgrund eines Arbeitsvertrages im Betrieb des Arbeitgebers mitarbeiten, ab August 2015 von den verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz ausgenommen.

Zu beachten ist, dass die vorgenannten Erleichterungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz nichts an den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Gesetzen ändern. So sind Arbeitgeber nach wie vor in sämtlichen Branchen, also auch während des Übergangszeitraums bis Ende 2017 in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau, nach dem Arbeitszeitgesetz dazu verpflichtet, die über die werktägliche Regelarbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sowie weitere Nachweise mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. ■



Die neue Europäische Erbrechtsverordnung

Auswirkung auf Testament und Erbvertrag

In Ausgabe 2/2015 hatte Land & Wirtschaft über die Grundzüge der neuen Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) berichtet, die eine Vereinheitlichung für grenzüberschreitende Erbfälle ab dem 17. August 2015 mit sich bringt. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Anwendung der EU-ErbVO auf Testamente und Erbverträge und dem neuen Europäischen Nachlasszeugnis.

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug ab dem 17. August 2015 findet nach der neuen EU-ErbVO europaweit einheitlich das Erbrecht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Um bei einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland die Anwendung des unter Umständen ungünstigeren Erbrechts des Aufenthaltsstaates zu vermeiden, besteht nach der EU-ErbVO die Möglichkeit einer Rechtswahl. Der Erblasser kann danach für die Vererbung seines Vermögens alternativ die Anwendung des Erbrechts desjenigen Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Testamente und Erbverträge

Nach der neuen EU-ErbVO ist zu unterscheiden zwischen dem auf den Erbfall anzuwendenden Recht und dem Recht, das für die Beurteilung der Wirksamkeit eines Testaments oder Erbvertrages heranzuziehen ist. So ist für die Frage der Wirksamkeit eines Testaments, hierbei geht es zum Beispiel um Testierfähigkeit, Anfechtungsrechte und Ähnliches, das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt, das heißt seinen Lebensmittelpunkt, hatte. Das sich aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblassers ergebende Heimatrecht kommt insoweit nur bei entsprechender Rechtswahl im Testament zur Anwendung. Soll also bei einem Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit und einem gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland innerhalb des Geltungs-

bereiches der EU-ErbVO sowohl der Erbfall als auch die Wirksamkeit des Testaments nach deutschem Recht beurteilt und abgewickelt werden, ist diese doppelte Rechtswahl im Testament hinreichend deutlich zu machen. Für Erbverträge enthält die EU-ErbVO gesonderte Anwendungsregelungen. Betrifft der Erbvertrag den Nachlass einer einzigen Person, dann beurteilen sich Wirksamkeit und Bindungswirkung nach dem Recht des Staates, in dem diese Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist zum Beispiel der gewöhnliche Aufenthalt und Lebensmittelpunkt Spanien, kann bei deutscher Staatsangehörigkeit die Anwendung des deutschen Rechts gewählt werden. Betrifft der Erbvertrag den Nachlass mehrerer Personen, muss der Erbvertrag nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt aller am Erbvertrag beteiligten Personen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirksam sein. Die Beteiligten können aber auch die Anwendung des Rechts des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit nur einer von ihnen besitzt. Noch nicht eindeutig geklärt ist derzeit, ob eine solche Rechtswahl auch in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament getroffen werden kann.

Europäisches Nachlasszeugnis

Im Rahmen der Europäischen Erbrechtsverordnung wird zugleich in allen Mitgliedsstaaten das sogenannte Europäische Nachlasszeugnis eingeführt, das für Erbfälle ab 17. August 2015 die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung innerhalb der Europäischen Union vereinfachen soll. Es dient bei den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedsstaaten zunächst als Nachweis der Rechtsstellung als Erbe. Damit tritt es als Alternative neben den deutschen Erbschein. Darüber hinaus dient das Europäische Nachlasszeugnis aber auch dem Nachweis der Rechtsstellung als Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter.

Es ist zudem ein wirksames Dokument zur Vorlage bei den Behörden anderer Mitgliedsstaaten, um die Eintragung des Nachlassvermögens in das dort einschlägige Register, zum Beispiel Handelsregister oder Grundbuchamt, zu erreichen. Die Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist aber nicht zwingend, das heißt, die Berechtigten können ihre Rechtsstellung auch auf andere Art und Weise nachweisen. Das Europäische Nachlasszeugnis kann nur im Fall eines grenzüberschreitenden Erbfales beantragt werden. Nach seiner Ausstellung entfaltet es allerdings auch im Inland seine Wirkungen und ersetzt damit den deutschen Erbschein. Welche Gerichte oder Behörden für die Ausstellung zuständig sind, entscheiden die einzelnen Mitgliedsstaaten selbst. In Deutschland wird es das Amtsgericht als Nachlassgericht sein. Die beglaubigten Abschriften für den Antragsteller sollen für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten gültig sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde abweichend davon eine längere Gültigkeitsfrist beschließen. ■

Unser Rat

Mit Einführung der EU-ErbVO für Erbfälle ab dem 17. August 2015 sollten Testamente und Erbverträge in allen Fällen mit Auslandsbezug den Vorgaben der neuen Verordnung genügen. Um zu verhindern, dass bei deutscher Staatsangehörigkeit und bei einer aus beruflichen Gründen erfolgten Verlegung des Aufenthaltsortes ins Ausland im Erbfall das gegebenenfalls ungünstigere Erbrecht des neuen Aufenthaltsstaates zur Anwendung kommt, muss im Testament oder im Erbvertrag eine Rechtswahl für die Anwendung des deutschen Erbrechts getroffen werden. Das Hinzuziehen eines Notars oder eines Rechtsanwaltes ist wegen der komplexen erbrechtlichen Regelungen dringend anzuraten.

25 Jahre Unternehmensberatung Treurat & Partner

Die Unternehmensberatung Treurat & Partner wurde in diesem Jahr anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens von der Industrie und Handelskammer Schleswig-Holstein geehrt - ein guter Anlass, dieses Firmenjubiläum im Rahmen einer Vortragsveranstaltung zum Thema „Zukunft unserer Landwirtschaft und erneuerbarer Energien im ländlichen Raum“ zu feiern.

In der spannenden Zeit der Wiedervereinigung wurde die Tochtergesellschaft Treurat & Partner vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband gegründet, um seinen Mitgliedern wie auch Nichtmitgliedern eine spezialisierte betriebswirtschaftliche Beratung anzubieten. Friedrich Bennemann, Vorstandsvorsitzender des Buchführungsverbandes, stellte in seiner Laudatio die positive Entwicklung des Unternehmens seit der Gründung vor 25 Jahren heraus. In den ersten Jahren standen in den neuen Bundesländern insbesondere die Restrukturierung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und volkseigener Betriebe sowie die Wiedererrichtung von landwirtschaftlichen Unternehmen im Fokus. Darüber hinaus wurde eine große Zahl von gewerblichen Existenzgründungen begleitet. Bereits



Das Team der Treurat & Partner Unternehmensberatungsgesellschaft

Mitte der Neunzigerjahre kam der Bereich der erneuerbaren Energien als neues Geschäftsfeld hinzu. Mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und Projektentwicklung von Windkraft-, Photovoltaik- und Biogasanlagen sowie von Wärme- und Kombinationsanlagen auf der Basis von Holzprodukten wurde ein weiteres bedeutendes Standbein der Unternehmensberatung etabliert. Jüngstes, sich dynamisch entwickelndes Geschäftsfeld der Treurat & Partner ist die Konzeption, Entwicklung und Betreuung von regionalen Wärmenetzen.

Im Rahmen der Vortragsveranstaltung begeisterten hochkarätige Referenten das Auditorium aus 100 geladenen Gästen im voll besetzten Kaisersaal des Kieler Yachtclubs. Im Fachforum Landwirtschaft referierte Professor Dr. Michael Schmitz, Leiter der Professur für

➔ Fortsetzung von Seite 7

Agrar- und Entwicklungspolitik der Universität Gießen, über die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsaussichten der deutschen Landwirtschaft im Spannungsfeld



Prof. Dr. Holger Thiele



Dr. Meeno Schrader



Bodo Drescher



Britta Zimmermann

des internationalen Wettbewerbs und einer zunehmend landwirtschaftskritischen Bevölkerung. Professor Dr. Holger Thiele vom Informations- und Forschungszentrum für Ernährungswirtschaft in Kiel vertiefte das landwirtschaftliche Thema und betrachtete die Entwicklung des deutschen Milchmarktes nach Beendigung der Quote. Anschließend hielt Dr. Meeno Schrader einen lebhaften Vortrag über die Auswirkungen des Klimawandels auf die hiesige Landwirtschaft.

Das Fachforum Erneuerbare Energien leitete Damian Ludewig, Geschäftsführer des Forums für Ökologische und Soziale Marktwirtschaft, mit einem Vortrag zu den Auswirkungen des EEG 2014 aus fiskalischer Sicht ein. Vom Fraunhofer-Institut stellte die Projektleiterin Britta Zimmermann das Forschungsprojekt Kombikraftwerk 2 vor, in dem die Perspektiven für eine hundertprozentige Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien in Deutschland aufgezeigt werden. Die zukünftige Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarem Strom war auch das Thema von Bodo Drescher, Gesellschafter und Gründer des Direktvermarktungsunternehmens energy2market.

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung hatten die Gäste Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen. Die kompetenten Referenten standen Rede und Antwort und in lockerer Atmosphäre wurde lebhaft über die Entwicklungsperspektiven der Landwirtschaft und der erneuerbaren Energien diskutiert. ■



Jubiläumsveranstaltung mit historischem Datum

25 Jahre Bezirksstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg

Seit vielen Jahren lädt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband Vertreter aller Organisationen und Institutionen, mit denen die Leiter und Mitarbeiter der örtlichen Bezirksstellen zusammenarbeiten, zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch in Mecklenburg-Vorpommern ein.

Die diesjährige Veranstaltung am 17. Juni 2015 in Güstrow hatte einen ganz besonderen Anlass: Vor 25 Jahren wurden die ersten Bezirksstellen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gegründet. Zahlreiche Gäste aus Ministerien, Finanzverwaltung, Berufsverbänden, Universitäten und Fachschulen, Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmensberatungsbüros, Banken sowie Sparkassen und vielen weiteren Organisationen und Institutionen sind der Einladung nach Güstrow gefolgt, um dieses Jubiläum zu feiern.

„Seit nunmehr einem Vierteljahrhundert ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband mit seinen Bezirksstellen in den nun nicht mehr ganz so neuen Bundesländern vertreten“, sagte der Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann und würdigte die beispiellose Kraftanstrengung des Verbandes bei der Ausbildung von Steuerfachangestellten, Steuerberatern und Kanzleileitern und dem Aufbau der Bezirksstellen. Er begrüßte vier Festredner, die den Aufbau persönlich begleitet haben und lebendige und detaillierte Erinnerungen aus dieser bewegten Zeit vortrugen: Ulrich Rades, bis 2001 Vorstandsvorsitzender und heute Ehrenvorsitzender des Buchführungsverbandes, hatte großen Anteil an

der räumliche Ausdehnung des Buchführungsverbandes in die neuen Bundesländer. Er berichtete von den ersten Schritten nach dem Mauerfall und wie am 30. Juni 1990 im Conventgarten in Rendsburg bis spät in die Nacht die ersten Bezirksstellenleiterverträge beraten wurden.

Rechtsanwalt Rolf Wehner, ehemaliger Geschäftsführer, sprach über die anspruchsvolle Aufgabe, die neuen Bezirksstellen aufzubauen und zu entwickeln. „Die Zeit von 1989 bis 2010“, sagte Wehner, „war einerseits eine der arbeits- und problemreichsten Phasen meiner beruflichen Tätigkeit, aber auch diejenige, die am meisten begeisterte und erfüllte“.

Wie die Bezirksstellenleiter „der ersten Stunde“ die Gründungen der Kanzleien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg erlebten, schilderte Steuerberaterin Eveline Quast, Leiterin der Bezirksstelle Altenhagen: „Einmalig und in keinster Weise vergleichbar. Wir waren uns bewusst, eine neue Ära aktiv mitzugestalten.“

Von den historischen Strukturveränderungen und den daraus folgenden Herausforderungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen berichtete abschließend Dr. Martin Piehl, Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

„Heute, 25 Jahre nach der Errichtung der ersten Bezirks- und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sehen wir, dass die Entscheidung gut und richtig war“, resümierte Bennemann und dankte allen Beteiligten im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung. ■



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lv-net.de

Zitat

Nichts ist so beständig wie der Wandel.

Heraklit von Ephesus (etwa 540 – 480 v. Chr.)

Termine Oktober bis Dezember 2015		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	14.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	12.10.	15.10.
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
	10.12.	14.12.
Lohnsteuer	12.10.	15.10.
Kirchensteuer	10.11.	13.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	14.12.
Gewerbesteuer	16.11.	19.11.
Grundsteuer	16.11.	19.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.